

**Reglement betreffend das  
Verfahren vor der  
Disziplinarkammer für  
Dopingfälle (VerfRegl)**  
gültig ab 1. Januar 2015

## **Die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

- gestützt auf Art. 12.3 des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 28. November 2014 (in Kraft seit 1. Januar 2015)

erlässt folgende

### **Vorschriften für das Verfahren**

#### **Art. 1            Zusammensetzung der Disziplinarkammer**

<sup>1</sup> Die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (kurz: Disziplinarkammer) besteht aus einem Präsidenten, 3 Vizepräsidenten, 8 bis 12 weiteren Mitgliedern sowie bis zu 10 Ersatzmitgliedern.<sup>1</sup> Amtsdauer, Wahlverfahren und fachliche Anforderungen an die Mitglieder/Ersatzmitglieder sind in Ziff. 18 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten von Swiss Olympic vom 6.11.2009 geregelt.

<sup>2</sup> Die Disziplinarkammer bestellt je eine deutschsprachige, französischsprachige und italienischsprachige Abteilung. Jede Abteilung wird durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten geleitet.

<sup>3</sup> Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern/Ersatzmitgliedern zusammen. Der vorsitzende Präsident oder Vizepräsident bestimmt die zwei weiteren Richter aus dem Kreis der Mitglieder oder Ersatzmitglieder. Mindestens eines der Mitglieder/Ersatzmitglieder muss vertiefte medizinische oder andere naturwissenschaftliche Kenntnisse haben. Ein Sekretär kann beigezogen werden.

<sup>4</sup> Vorbehalten sind Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen (Art. 8) sowie die im vereinfachten Verfahren (Art. 9<sup>bis</sup> ff.) zu behandelnden Fälle.

#### **Art. 2            Zuständige Abteilung; Verfahrenssprache**

<sup>1</sup> Die offiziellen Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Zuständigkeit einer Abteilung ergibt sich aus der Verfahrenssprache.

<sup>2</sup> Die Verfahrenssprache ist in der Regel die Muttersprache der angeschuldigten Person oder die von ihr oder ihrem Rechtsvertreter beantragte Sprache. Handelt es sich dabei um keine der offiziellen Verfahrenssprachen, wird diese durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten bestimmt.

---

<sup>1</sup> Art. 6.2.1 der Statuten von Swiss Olympic, Fassung vom 6.11.2009

<sup>3</sup> Schriftliche Eingaben können in jeder der drei offiziellen Verfahrenssprachen gemacht werden.

### **Art. 3 Parteien**

<sup>1</sup> Im Verfahren vor der Disziplinarkammer sind Partei:

- die angeschuldigte Person (Sportler, Betreuer etc.)
- die Stiftung Antidoping Schweiz
- der Sportverband, dem die angeschuldigte Person angehört, sofern er nicht auf eine Beteiligung am Verfahren verzichtet (Art. 4 Abs. 2).

<sup>2</sup> Die angeschuldigte Person kann einen Rechtsbeistand zu ihrer Verteidigung beiziehen.

### **Art. 4 Eröffnung des Verfahrens**

<sup>1</sup> Wird der Disziplinarkammer von Antidoping Schweiz ein Doping-Vergehen zur Beurteilung überwiesen, eröffnet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten der Disziplinarkammer gegen die angeschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen.

<sup>2</sup> Dem betreffenden Sportverband und Antidoping Schweiz ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis zu geben. Dem betreffenden Sportverband ist dabei ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen zu geben. Der Sportverband kann durch schriftliche Erklärung auf eine Beteiligung am Verfahren verzichten oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lassen.

<sup>3</sup> Wird gegen eine Verfügung von Antidoping Schweiz betreffend eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) Rekurs erhoben, gibt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten Antidoping Schweiz hievon Kenntnis und setzt ihr Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme.

### **Art. 5 Untersuchungsverfahren**

<sup>1</sup> Soweit erforderlich oder zweckmässig, wird zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein Untersuchungsverfahren durchgeführt. Der Präsident oder der zuständige Vizepräsident kann dieses selbst an die Hand neh-

men oder einen von ihm zu bestimmenden Instruktionsrichter (Mitglied der Disziplinarkammer) damit beauftragen.

<sup>2</sup> In den Fällen, in welchen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 9<sup>bis</sup>) möglich ist, kann der Präsident oder der zuständige Vizepräsident dieses einleiten.

<sup>3</sup> Leitet der Präsident oder der zuständige Vizepräsident das vereinfachte Verfahren ein, teilt er dies den Parteien unverzüglich mit. Er weist die Parteien auf die Bestimmungen der Art. 9<sup>bis</sup> und Art. 9<sup>ter</sup> sowie insbesondere darauf hin, dass vorbehaltlich Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 2 ohne Durchführung einer mündlichen Anhörung und ohne Durchführung eines Untersuchungsverfahrens entschieden wird.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen wird gemäss Art. 10 vorgegangen.

## **Art. 6            Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht und Teilnahme der Parteien**

<sup>1</sup> Der Instruktionsrichter erhebt die notwendigen Beweise von Amtes wegen. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

<sup>2</sup> Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Verweigert eine Partei die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, so kann die Disziplinarkammer aufgrund der Aktenlage einen Entscheid fällen.

<sup>3</sup> Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen, soweit der Untersuchungszweck oder die Art der Beweisaufnahme dies nicht verbietet.

<sup>4</sup> Der Instruktionsrichter hat den Parteien unter Vorbehalt von Abs. 3 Ort und Zeit der Beweisaufnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie daran teilnehmen können. Eine ohne Anwesenheit der Parteien durchgeführte Beweisaufnahme bleibt in jedem Falle gültig.

<sup>5</sup> Für sämtliche Eingaben von Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten gilt, dass Fax- und E-Mail-Schreiben bzw. einer anderweitigen elektronischen Übermittlung keine fristwahrende Wirkung zukommt. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Verfügung der Disziplinarkammer.

## **Art. 7            Beweismittel**

<sup>1</sup> Die Beweisführung kann sich auf jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, stützen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Art. 3.2 Doping-Statut

<sup>2</sup> Über die persönliche Befragung der angeschuldigten Person sowie die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen ist Protokoll zu führen. Art. 176 ZPO gilt sinngemäss, jedoch kann auf eine Unterzeichnung durch die einvernommene Person sowie auf das Vorlesen oder Vorlegen zur Lektüre verzichtet werden.

#### **Art. 8            Vorsorgliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Präsident, der zuständige Vizepräsident oder der Instruktionsrichter kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen vorsorgliche Massnahmen verfügen, insbesondere eine vorläufige Sperre<sup>3</sup> anordnen oder den Sportverband, dem die angeschuldigte Person angehört, auffordern, solche Massnahmen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Sofern nicht anders verfügt, tritt eine vorsorgliche Massnahme einen Tag nach Erlass (Tag des Poststempels) der Verfügung in Kraft.

#### **Art. 9            Schluss der Untersuchung; Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Erachtet der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, so eröffnet er den Parteien eine angemessene Frist zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren.

<sup>2</sup> Der Instruktionsrichter macht den Parteien die Akten zugänglich. Patentierten Rechtsanwälten, die sich durch schriftliche Vollmacht als Parteivertreter legitimieren, können die Akten ausgehändigt werden.

<sup>3</sup> Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der Instruktionsrichter, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht er den Parteien Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge, ausser im vereinfachten Verfahren (Art. 9<sup>bis</sup>) sowie bei Zirkularentscheiden (Art. 14<sup>bis</sup>), vor der Disziplinarkammer wiederholt werden können (Art. 12).

#### **Art. 9<sup>bis</sup>       Vereinfachtes Verfahren; Anwendbarkeit**

<sup>1</sup> Das vereinfachte Verfahren kann eingeleitet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a.) Es steht einzig ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung im Zusammenhang mit einer oder mehreren spezifischen Substanzen<sup>4</sup> zur Beurteilung.

b.) Das Vorliegen eines objektiven Verstosses wird von keiner der Parteien bestritten.

---

<sup>3</sup> Art. 7.9 Doping-Statut

<sup>4</sup> Art. 4.2.2 Doping-Statut

<sup>2</sup> Ergibt sich später, dass die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt sind, finden die Art. 5 ff. Anwendung.

#### **Art. 9<sup>ter</sup> Durchführung**

<sup>1</sup> Im vereinfachten Verfahren besteht die Disziplinarkammer nur aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Ein Sekretär kann auch hier jeweils beigezogen werden.

<sup>2</sup> Es finden kein Untersuchungsverfahren und keine mündliche Verhandlung statt.

<sup>3</sup> Soweit nicht bereits im Antrag von Antidoping Schweiz auf Verfahrenseröffnung resp. im Rahmen der Stellungnahme (Art. 4) erfolgt, wird den Parteien Frist zur Stellung von Anträgen zur Sanktionsfrage gewährt.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme (Art. 4) sowie allenfalls der Frist gemäss Abs. 3 hievor erlässt die Disziplinarkammer direkt einen schriftlichen Entscheid, der nicht begründet werden muss. Im übrigen gelten die Art. 14 ff. sinngemäss.

#### **Art. 9<sup>quater</sup> Einspruch**

Die Parteien sowie der zuständige internationale Sportverband und die WADA können gegen den im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheid innert 10 Tagen seit dessen schriftlicher Eröffnung beim Präsidenten oder beim zuständigen Vizepräsidenten Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und hat schriftlich zu erfolgen, wobei Fax- und E-Mail-Schreiben keine fristwahrende Wirkung zukommt. Zum Einspruch legitimiert ist ferner das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee unter den Voraussetzungen von Art. 13.2.1 Doping-Statut.

#### **Art. 9<sup>quinquies</sup> Vorgehen nach einem Einspruch**

<sup>1</sup> Der Präsident oder der zuständige Vizepräsident tritt unverzüglich und ohne vorgängige Mitteilung an die übrigen Adressaten des Entscheids auf einen offensichtlich unzulässigen Einspruch nicht ein. Der Nichteintretensentscheid ist zu begründen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen findet das ordentliche Verfahren gemäss Art. 10 ff. Anwendung.

## **Art. 10           Überweisung an die Disziplinarkammer; Einladung zur Hauptverhandlung**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Untersuchung überweist der Instruktionsrichter die Akten dem Präsidenten oder dem zuständigen Vizepräsidenten. Diese setzen sie bei den involvierten Mitgliedern der Disziplinarkammer in Umlauf, bestimmen Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung und laden die Verfahrensbeteiligten hierzu beförderlich ein.

<sup>2</sup> Die Einladung ist den Parteien in der Regel nicht später als sieben Tage vor der Verhandlung schriftlich zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme beabsichtigt (Art. 12), so ist dies den Parteien in der Einladung mitzuteilen. Die Zusammensetzung der Disziplinarkammer ist den Parteien spätestens mit der Einladung bekannt zu geben.

## **Art. 10<sup>bis</sup>       Verfahren**

<sup>1</sup> Die Disziplinarkammer entscheidet selbst über ihre Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Die Disziplinarkammer kann über ihre Zuständigkeit wie auch über andere Vorfragen durch einen Vorentscheid entscheiden.

<sup>3</sup> Über Ausstand oder Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkammer entscheidet diese unter Ausschluss des oder der Betroffenen.

## **Art. 11           Säumnis**

<sup>1</sup> Bleibt eine Partei oder bleiben mehrere Parteien trotz gehöriger Einladung der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

<sup>2</sup> Bleibt der Einsprecher der Hauptverhandlung, die aufgrund eines Einspruches nach den Art. 9<sup>quater</sup> und Art. 9<sup>quinquies</sup> durchgeführt werden soll, unentschuldigt fern, erwächst der gemäss Art. 9<sup>ter</sup> Abs. 4 ergangene Entscheid unmittelbar in Rechtskraft.

## **Art. 12           Ergänzung der Beweisaufnahme**

<sup>1</sup> Die Disziplinarkammer kann die Beweisaufnahme von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ergänzen durch

- die Wiederholung einzelner vom Instruktionsrichter bereits durchgeführter Beweismassnahmen;

- die Abnahme weiterer, von einer Partei beantragter, vom Instruktionsrichter abgelehnter Beweismittel.

<sup>2</sup> Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht tunlich, so kann die Disziplinarkammer den Instruktionsrichter mit der Beweisergänzung beauftragen.

### **Art. 13          Schlussvortrag**

Nach Schluss des Beweisverfahrens haben die Parteien Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Schlussvortrag.

### **Art. 14          Entscheid**

Nach Beendigung der Parteiverhandlung urteilt die Disziplinarkammer in geheimer Beratung. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens unter Beachtung der Bestimmungen gemäss Art. 3 Doping-Statut nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Entscheid lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kann die Disziplinarkammer die im Doping-Statut von Swiss Olympic oder die im sonst anwendbaren Reglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

### **Art. 14<sup>bis</sup>        Zirkularentscheid**

Erklären sich bei klaren Verhältnissen sämtliche Parteien schriftlich damit einverstanden, kann die Disziplinarkammer insbesondere aus prozessökonomischen Gründen einen Zirkularentscheid fällen und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

### **Art. 14<sup>ter</sup>        Einstellung des Verfahrens**

Fällt ein Verfahren vor dem Instruktionsrichter, dem Präsidenten oder dem zuständigen Vizepräsidenten infolge Gegenstandslosigkeit dahin, kann auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Der Präsident, der zuständige Vizepräsident oder der Instruktionsrichter schreibt das Verfahren ab und entscheidet über die bisher angefallenen Kosten. Ein Sekretär kann beigezogen werden.



## **Art. 15 Eröffnung**

Der Entscheid oder die Einstellung des Verfahrens sind mit schriftlicher Begründung den Parteien (dem betreffenden Sportverband auch bei Verzicht auf Teilnahme am Verfahren) sowie dem zuständigen internationalen Sportverband und der WADA mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

## **Art. 16 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Sämtliche Endentscheide der Disziplinarkammer können nach Massgabe der Bestimmungen gemäss Art. 13 Doping-Statut beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Verfahrensbestimmungen des TAS/CAS 2012, insbesondere Artikel R 47 bis R 59 (Appellationsverfahren), und allfälligen späteren Änderungen.

<sup>3</sup> Entscheide nach Art. 9<sup>bis</sup> und Art. 9<sup>ter</sup> (vereinfachtes Verfahren) können nicht unmittelbar an das TAS weitergezogen werden.

## **Art. 17 Kosten**

<sup>1</sup> In ihrem Entscheid befindet die Disziplinarkammer auch über die Kosten des Verfahrens. Für das Untersuchungs- und das Hauptverfahren sowie für das vereinfachte Verfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten von Swiss Olympic übernommen oder dem betreffenden Sportverband oder Antidoping Schweiz auferlegt. Die Disziplinarkammer kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Für die Durchführung von Beweismassnahmen können die Kosten von der antragstellenden Partei vorschussweise erhoben werden.

<sup>4</sup> Dem beteiligten Sportverband steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu. Antidoping Schweiz gilt nicht als Sportverband.

<sup>5</sup> Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

<sup>6</sup> Im Falle von Art. 11 Abs. 2 wird zusätzlich zu den Kosten des Entscheides gemäss Art. 9<sup>ter</sup> Abs. 4 eine Pauschalgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

**Art. 18            Ergänzendes Recht**

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

**Art. 19            Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 24. Dezember 2012 und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle im Zeitpunkt bereits hängigen Verfahren.

Ittigen, den 31. Dezember 2014

**Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

Der Präsident

Sig.

Dr. iur. Carl Gustav Mez

Der Vizepräsident

Sig.

Prof. Dr. iur. Henry M. Peter

Der Vizepräsident

Sig.

M<sup>e</sup> Jean-Marc Schwenter

Der Vizepräsident

Sig.

Benvenuto Savoldelli,  
Fürsprecher u. Notar